

Leipziger  
Tageblatt.



No. 25. Donnerstags

den 25. July 1811.

**Kleine historische Miscellen.**

Die hohe- und niedere Jagd. Im Jahr 1717 wurde nach dem sich eine geraume Zeit lang eine Menge Zweifel, und folglich auch mitunter Prozesse über die Grenzlinie, was zur hohen, Mittel-, oder niedern Jagd gehöre, erhoben hatten, so entschied nunmehr ein landesherrlicher Befehl unterm 8ten November 1717, darüber, obgleich schon im 16ten Jahrhunderte der Unterschied zwischen hoher, Mittel-, und niedere Jagd Statt gefunden hatte, und bestimmte, daß sofortan

1) zur hohen Jagd gehören sollen: Bäre, Bärinnen, junge Bäre, Hirsche, Stücken Wild, Wilds, Käiber, Tannenhirsche, Tannenwild, Tannen Wildskäiber, Luchse, Schwane, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhühner, Fasanhähne, Fasanhühner, Wackens;

2) zur Mittel-Jagd: Rebhähne, Rehe, Rehkäiber, hauende Schweine, ange-

hende, Schweine, Repter, Bachen, Frischlinge; Wölfe, Birkhühner, Haselhühner, große Brachvögel;

3) zur niederen Jagd: Hasen, Füchse, Dachs, Biber, Fischotter, Warber, wilde Katzen, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schnepfen, Rebhühner, wilde Gänse, wilde Enten, Reiher, Teicher, Seemeeben, Wasserhühner, Wasserschneppen, wilde Tauben, Glibitze, Wachteln, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnärren, Amseln, Drosseln, Lerchen und andere kleine Vögel, wie sie Namen haben mögen.

Besagte Verordnung ertheilte überdieß noch Jedem, wenn er auch keine Jagd hatte, die Befugniß, Wölfe zu fällen, obgleich die Wolfsjagd eigentlich zur Mitteljagd gehöre, und verfügte, daß Jeder, der einen Wolfsbalg in diejenige Wildmelsterey einlieferere, worunter die Reviere einbezirket, jederzeit allda 2 thlr. 12 gr. zur Ergögllichkeit erhalten solle. Diese Ausnahme besagten Mandats löst deutlich genug vermuthen, daß noch Anfangs des achtzehnten Jahrhunderts die Wölfe häufig in Sachsen gewesen seyn müssen. Da das